



(WÜMME)

LANDKREIS ROTENBURG

DER LANDRAT

Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2001-06/0807 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
11.05.2004	Jugendhilfeausschuss			
08.06.2004	Kreisausschuss			
22.06.2004	Kreistag			

Bezeichnung:

Verwaltungshandreichungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) für die Gewährung von Zuschüssen, Zuweisungen und Darlehen hier: Förderung jugendpflegerischer Arbeit

Sachverhalt:

Die Fachgruppe 1 der Jugendhilfeplanung des Landkreises Rotenburg (Wümme) - Jugendarbeit - hat in ihrem Bericht in der Empfehlung 4 vorgeschlagen, die Verwaltungshandreichungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu Ziffer 5.4 Förderung jugendpflegerischer Arbeit hinsichtlich der Art und des Umfangs zu überprüfen und fortzuschreiben. Die Empfehlung dieser Umsetzung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17.12.2003 beschlossen.

Die überarbeiteten Verwaltungshandreichungen sind dieser Vorlage beigelegt. Sie beziehen sich auf den Punkt 1. Allgemeine Förderung und wurden mit der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 Sozialgesetzbuch VIII - Förderung der Jugend - abgestimmt.

Die neu gefassten Verwaltungshandreichungen beschreiben detailliert die einzelnen Fördermöglichkeiten und die Verfahren.

Die Zuschussbeträge sind im Hinblick auf die in den letzten Jahren gestellten Anträge und die angespannte Haushaltssituation des Landkreises im Wesentlichen unverändert geblieben. Bei den Zuschüssen für Fahrten und Lager und für internationale Jugendbegegnungen wird als Beitrag des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Förderung der Jugendleiter-Card Zuschüsse für Teilnehmende und Betreuer, die Inhaber einer Jugendleitercard sind, jeweils verdoppelt. Die Förderung von Schullandheimaufenthalten wurde gestrichen, da diese bisher nicht beantragt wurden. Bei den internationalen Begegnungen wurde die Unterscheidung zwischen europäischem und außereuropäischem Ausland herausgenommen, da diese bisher keine Rolle gespielt hat.

Bei der Aus- und Fortbildung wurde ein einheitlicher Zuschussbetrag von 2,60 € pro Tag und Teilnehmer festgesetzt. Die erhöhte Förderung für Maßnahmen der Jugendgruppenleiterausbildung, deren Träger nicht der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist und die außerhalb des Kreisgebietes stattfinden, wurde ersatzlos gestrichen, um keinen Anreiz zu schaffen, Einrichtungen

außerhalb des Landkreises zu nutzen.

Beschlussvorschlag:

Dem Kreisausschuss wird für den Kreistag folgender Beschluss vorgeschlagen:

Die Ziffer 1 Allgemeine Förderung der Verwaltungshandreichung 5.4 zur Förderung jugendpflegerischer Arbeit wird wie in der Anlage dargestellt beschlossen.

Dr. Fitschen

5.4. Förderung der jugendpflegerischen Arbeit

1. Allgemeine Förderung

Der Landkreis Rotenburg (W.) will den Bereich der Jugendarbeit innerhalb des Kreisgebietes weiterentwickeln und fördern. Ziel ist es, die Eigeninitiative der Jugendverbände, -gruppen und -vereine (im folgenden: Jugendorganisationen) zu stärken und ihre Eigenständigkeit und Unabhängigkeit zu sichern.

Zu diesem Zweck stellt der Landkreis Rotenburg (W.) Mittel in seinem Haushalt bereit. Im Rahmen dieser verfügbaren Mittel gewährt er nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Zuschüsse für die Jugendarbeit.

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit ist eine angemessene Eigenleistung (in der Regel mindestens 25 % der bezuschussungsfähigen Kosten) der Jugendorganisationen, sowie deren Verantwortung für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme.

Form und Inhalt der jeweiligen Maßnahme müssen im Hinblick auf den jeweiligen Anteil von Eigenleistungen und öffentlicher Förderung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Außerdem verpflichtet sich die antragstellende Jugendorganisation, die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbindung der Richtlinien zu verwenden. Änderungen in der Planung und Durchführung geförderter Maßnahmen sind dem Landkreis Rotenburg (W.) rechtzeitig mitzuteilen und zuviel erhaltene Beträge sofort zurückzuzahlen. Im Einzelnen gelten die Auflagen des Bewilligungsbescheides.

Der Landkreis Rotenburg (W.) behält sich vor, vor der Förderung der Maßnahme einen Finanzierungsplan anzufordern.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

1.1 Voraussetzungen und Bedingungen für eine Förderung

- Gefördert werden gem. § 75 (1) KJHG anerkannte Jugendorganisationen, bei denen mindestens ein/e Gruppenleiter/in mitarbeitet, der/die im Besitz einer gültigen Jugendgruppenleiterkarte ist oder durch Berufsausbildung für die außerschulische Jugendarbeit qualifiziert ist.
- Dachverbände und Arbeitsgemeinschaften, deren Mitglieder ausschließlich Jugendorganisationen im Sinne von 1. 1. Abs. 1 sind, können für Maßnahmen ebenfalls eine Förderung erhalten.
- Fahrten, deren überwiegende Inhalte Punktspiele, Meisterschaften, Übungsstunden, Trainingslager o. ä. sind, werden nicht gefördert.
- Bei allen Maßnahmen werden bei 10 Teilnehmenden maximal 2 Betreuer/innen und für je angefangene 10 minderjährige Teilnehmende 2 weitere Betreuer/innen gefördert. Bei Maßnahmen mit behinderten Kindern und Jugendlichen kann eine weitergehende Förderung erfolgen.
- Nach diesen Richtlinien werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Alter von 6 bis 27 Jahren gefördert, wobei die nicht minderjährigen Teilnehmenden nicht für die Berechnung von mehr als 2 Betreuer/innen herangezogen werden. Es werden auch aktive Leiter/innen und Mitarbeiter/innen über das 27. Lebensjahr im Rahmen der Regelung unter 1.1. Abs. 4 hinaus gefördert, wenn sie eine Jugendgruppenleiterkarte besitzen oder wenn sie durch ihre Berufsausbildung für die außerschulische Jugendarbeit qualifiziert sind. Gruppenleiter/innen und aktive Mitarbeiter/innen, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Rotenburg (W.) haben, aber in einer im Landkreis aktiven Jugendorganisation mitarbeiten, zählen als Teilnehmende und werden gefördert.

1.2 Förderung im Einzelnen

1.2.1 Fahrten und Lager

- Fahrten und Lager werden je Teilnehmer/in und Betreuer/in mit 1,60 € pro Tag gefördert.
- Betreuer/innen und Teilnehmende mit einer gültigen Jugendgruppenleiterkarte (Kopie beifügen) werden mit 3,20 € gefördert.
- Gefördert werden Maßnahmen von Jugendorganisationen mit insgesamt mindestens 10 Personen aus dem Landkreis Rotenburg (W.)
- Einzelpersonen oder Gruppen mit weniger als 10 Personen aus dem Landkreis Rotenburg (W.) werden gefördert, wenn sie an einer Veranstaltung teilnehmen, die von einem überregional tätigen anerkannten Träger der Jugendarbeit durchgeführt wird.
- Voraussetzungen:
 - a) die Maßnahme muss mindestens zwei Übernachtungen einschließen
 - b) gefördert werden höchstens 28 Tage
 - c) pro Maßnahme werden maximal 75 Personen gefördert

1.2.2 Internationale Begegnungen

Internationale Begegnungen haben zum Ziel, junge Menschen verschiedener Nationalität durch gemeinsame Erfahrungen, Erlebnisse und Erkenntnisse zu weltweitem solidarischen Denken und Handeln zu befähigen. Internationale Begegnungen wollen so einen wichtigen Beitrag zur Völkerverständigung leisten. Internationale Begegnungen sollen deshalb so ausgelegt sein, dass die Teilnehmenden Einblick in die

- sozio-kulturellen Eigenarten,
- politischen und wirtschaftlichen Systeme und
- geschichtlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge des jeweiligen Partnerlandes bekommen können. Deshalb ist für Internationale Begegnungen eine ausführliche Vor- und Nachbereitung im vorgenannten Sinne in überschaubaren Gruppen und eine Einladung von einem Träger der Jugendarbeit Voraussetzung für eine Förderung durch den Landkreis Rotenburg (W.). Die Vor- und Nachbereitung sowie die Durchführung ist mit dem Antrag darzustellen.
- Internationale Begegnungen im Ausland werden je Teilnehmer/in und Betreuer/in mit 3,60 € gefördert.
- Betreuer/innen und Teilnehmende mit einer gültigen Jugendgruppenleiterkarte (Kopie beifügen) werden mit 7,20 € gefördert.
- Gefördert werden Maßnahmen von Jugendorganisationen mit insgesamt mindestens 10 Personen aus dem Landkreis Rotenburg (W.)
- Einzelpersonen oder Gruppen mit weniger als 10 Personen aus dem Landkreis Rotenburg (W.) werden gefördert, wenn sie an einer Veranstaltung teilnehmen, die von einem überregional tätigen anerkannten Träger der Jugendarbeit durchgeführt wird.
- Voraussetzungen:
 - a) die Maßnahme muss mindestens 5 Übernachtungen einschließen
 - b) gefördert werden höchstens 21 Tage
 - c) pro Maßnahme werden maximal 50 Personen gefördert
- Für Internationale Begegnungen im Inland wird bei
 - a) mindestens 3 Übernachtungen
 - b) für maximal 15 Tage
 - c) für maximal 50 Personen

an die gastgebende Jugendorganisation aus dem Landkreis Rotenburg (W.) ein Zuschuss zu den Aufenthaltskosten in Höhe von 2,10 € pro Tag und ausländischem Gast gezahlt.

1.2.3 Aus- und Weiterbildung

Bildungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinien müssen jugendpflegerische Themen enthalten, die die Teilnehmenden für ihre Arbeit als Jugendleiter/in qualifizieren und weiterbilden und von ausgebildeten Referent/inn/en behandelt werden.

Die Teilnehmenden müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Es werden 50 % der Lehrgangsgebühr bezuschusst, höchstens jedoch 2,60 € pro Person und Lehrgangstag.

1.2.4 Informations- und Studienfahrten

Informations- und Studienfahrten werden mit 2,60 € pro Tag und Teilnehmer/in gefördert. Ein Programm über die Inhalte der Fahrt ist dem Antrag beizufügen.

1.2.4 Anschaffung von langlebigem Arbeitsmaterial

Bei der Anschaffung von langlebigem Arbeitsmaterial für die Jugendarbeit können anerkannte Jugendorganisationen einen Zuschuss in Höhe von 20 % der nachgewiesenen Kosten erhalten, wobei die Kosten mindestens 250 € betragen müssen. Nicht gefördert werden Büroausstattungen und Trainingsgeräte. Die Zuschüsse sind formlos schriftlich zu beantragen, und die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse muss nachgewiesen werden.

1.2.5 Bau und Einrichtungen von Jugendgruppenräumen

Beim Bau und bei der Einrichtung von Jugendgruppenräumen können anerkannte Jugendorganisationen sowie Gemeinden, Samtgemeinden und Städte für Jugendfeuerwehren einen Zuschuss in Höhe von 20 % der anerkannten notwendigen und durch beabsichtigte jugendpflegerische Nutzung bedingten Kosten erhalten, wobei die Mindestinvestitionssumme 1000 € und die Höchstinvestitionssumme 50.000 € pro Jugendraum beträgt.

1.3 Verfahren

- Der Zuschussbedarf für Veranstaltungen und Maßnahmen sollte bis zum 15. 2. eines Jahres , spätestens jedoch einen Monat vor Beginn bei der Jugendpflege des Landkreises Rotenburg (W.) beantragt werden – Förderung von Jugendgruppenräumen bis zum 15.08. des Vorjahres.
- Die Abrechnung der Maßnahme muss bis spätestens zwei Monate nach Abschluss mit allen erforderlichen Unterlagen erfolgen, für Maßnahmen im Dezember muss die Abrechnung bis zum 31. Januar des nächsten Jahres erfolgt sein.
- Der Landkreis Rotenburg (W.) behält sich die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der erhaltenen Zuschüsse vor.
- Die Kreisjugendpflege hält zur Vereinfachung des Antragsverfahrens Formulare bereit.